

(2) Die in den Anlagen gemäß Abs. 1 aufgeführten Industrieabgabepreise sind für alle anderen Betriebe Herstellerabgabepreise. Sie gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben werden den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich bei Eisenbahn- und Schiffs-(Kahn-)Verladung frei Versandstation; bei Beförderung mit anderen Transportmitteln frei aufgeladen ab Werk.

§ 2

(1) Für die Qualität und Abmessungen gelten die technischen Lieferbedingungen für Schwellen.

(2) Für Brakschwellen wird ein Abschlag von 50 % festgelegt.

(3) Fällt der Querschnitt bei zweiseitig bearbeiteten Schwellen am Zopfende auf einen Astquirl oder eine Beule, so gilt als Zopfbreite das hinter dem Astquirl oder der Beule vorhandene Maß.

(4) Bei jeder Lieferung müssen mindestens die Durchschnittsbreiten oder Durchschnitts-Zopfmesser vorhanden sein.

(5) Für das Weißschälens ist in dem Schwellenpreis ein Betrag von 5 DM je cbm enthalten.

§ 3

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisanordnung nicht verändern.

§ 4

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten damit die Preisanordnung Nr. 146 vom 23. Dezember 1948 über die Festsetzung von Preisen für Kiefern-, Lärchen-, Buchen- und Eichenschwellen (ZVOB1. Teil PrVOB1. S. 261) und die Preisanordnung Nr. 216 vom 25. Mai 1949 über die Festsetzung von Preisen für Eichen-, Kiefern- und Lärchen-Brückenschwellen (ZVOB1. Teil II S. 42) außer Kraft.

(3) Diese Preisanordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen. Bereits abgeschlossene Verträge sind entsprechend zu ändern.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: K o n z o k
Staatssekretär

Anlage A

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 555

Normalbahnschwellen, Formen I und II
(Vierseitig und dreiseitig bearbeitet)
nicht imprägniert, weißgeschält

Kiefer, Lärche, Buche = je cbm 176,55DM
Eiche = je cbm 244,20DM

Weichenschwellen, Formen I und II
(Vierseitig bearbeitet)
nicht imprägniert

Längen in m	Kiefer, Lärche, Buche DM je cbm	Eiche
2,20—3,30	198,85	331,65
3,31—4,70	212,85	358,05
4,71—*-6,00	222,75	379,50
6,01 aufwärts	237,60	403,45

Zu- und Abschläge

- Für zweiseitig bearbeitete Normal weichenbahnschwellen werden 5 % Abschlag gewährt.
- Für das Sichern mit S-Haken bei Buchenschwellen wird ein Zuschlag von 0,16 DM je S-Haken erhoben.
- Für Buchenschwellen wird in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Mai ein Zuschlag von 6,10 DM je cbm berechnet.
- Für andere Formen und Abmessungen, soweit gleisbaufähig (Industrieschwellen), wird ein Abschlag von 10 % gewährt.

Anlage B

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 555

Bagger-, Absetzer- und Fahrgleisschwellen
Zweiseitig, beiderseitig mit ungefähr gleicher Auf-
lagenbreite, weißgeschält, jedoch nicht imprägniert

I. Bagger- und Absetzerschwellen:

Länge in m	Zopfdurch- messer	Höhe	aus Kiefer, Lärche und Buche DM je cbm
bis 2,99	28—30	20 + 22	104,50
	30—32	20 + 22	108,50
	32—34	20 + 22	117,—
3,00—4,49	28—30	20 + 22	109,50
	30—32	20 + 22	118,—
	32—34	20 + 22	122,—
4,50—5,99	28—30	20 + 22	115,50
	30—32	20 + 22	124,50
	32—34	20 + 22	128,—
6,00 aufwärts	28—30	20 + 22	123,50
	30—32	20 + 22	132,—
	32—34	20 + 22	135,50

11. Fahrgleisschwellen:

1,80	20—22 (0,055 cbm)	16	141,90
1,80	22—24 (0,062 cbm)	16	152,65
1,80	24—26 (0,069 cbm)	16	158,40
1,80	26—28 (0,075 cbm)	16	164,20

Zu- und Abschläge

Für Eichenschwellen wird ein Zuschlag von 40 % berechnet.

Anlage C

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 555

Feldbahn-, Kleinbahn-, Industriebahn- und
ähnliche Schwellen
Kiefer, Lärche, Buche

I. Feldbahn- und ähnliche Schwellen:

Zweiseitig bearbeitet, weißgeschält, jedoch nicht
imprägniert

Länge in m	Höhe in cm	Breite oder Zopf- durch- messer	Mindest- auflage oben unten	DM je cbm
1,00—1,30	12	14—16	— —	127,90
1,50	12—14	14—18	— —	127,90
1,80—2,00	12—14	14—20	— —	127,90